

PÄDAGOGIK UND RECHT

PROJEKT - NEWSLETTER

1/4 jährlich → Dezember 2015



[Kompaktansicht](#) • [Alle Newsletter](#) • [49 Projekt - Webseiten](#)



Beraten • Fortbilden • Vorträge • QM - Prozesse Begleiten

für Anbieter, Behörden, Fachverbände, Politik in Jugendhilfe,
Behindertenhilfe, Kita, Schule/ Internat, Kinder/ Jugendpsychiatrie

02104 41646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

1. "Handlungssicherheit in der Pädagogik" - 19.11. WDR berichtet

Netphen, Friesenhof, Haasenburg: stets nur anlassbedingte mediale Berichterstattung. **Nun werden Ursachen analysiert: im WDR am 19.11. um 19h 30/ Düsseldorf- Fenster** (Bemerkung: falls der Termin nicht gehalten wird, bitte die folgenden Werkzeuge zur gleichen Zeit beobachten).

Damit erfährt das "Projekt Pädagogik und Recht" die notwendige Publizität, um zu einem Fachdiskurs zum Thema "Handlungssicherheit in der Pädagogik" beizutragen: im Juni 2016 wird voraussichtlich das WaCo- Beratungsinstitut eine 1. Fachveranstaltung durchführen:

- Handlungssicherheit verbessert den Schutz v. Kindern/ Jugendlchn.
- Diese neue Projekterkenntnis hilft Anbietern, Behörden, Verbänden, Politik: **in der Pädagogik kann nur fachl. begründbares Verhalten rechtens sein !**

Das gesetzliche "Gewaltverbot" des § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB gilt für die familiäre und die im Projekt angesprochene außerfamiliäre Erziehung. Zugunsten der durch einen Erziehungsauftrag der Eltern/ Sorgeberechtigten außerfamiliär Verantwortlichen hat jedoch die **pädagogische Fachwelt bisher keine praxisverwertbaren Antworten gegeben, was "Gewalt", mithin "entwürdigende Maßnahmen", beinhalten, wie sich "zulässige Macht" von "Machtmissbrauch" abgrenzt.** Darüber hinaus fehlen für die Jugendhilfe auf der Ebene der öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugend-/ Landesjugendämter) Absprachen im Sinne eines gemeinsamen Kindeswohl- Verständnisses. Basis hierfür könnte z.B. die Kindeswohl- Struktur des Projekts sein, wonach dieser "unbestimmte Rechtsbegriff" neben den Kindesrechten das im Sinne fachlicher Begründbarkeit nachvollziehbare Verfolgen pädagogischer Ziele umfasst. Mangels eines dementsprechend vereinbarten gemeinsamen Kindeswohl- Bewertungssystems werden in Behörden Entscheidungen ohne objektivierenden Rahmen mit hoher Subjektivität getroffen: jede/r nach eigenem Kindeswohlverständnis im Kontext von Beliebigkeitsgefahr. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter spricht z.B. von "grob unpädagogisch" im Kontext von kindeswohlwidrigem Verhalten. Da wird lediglich ein unklarer Brgriff durch einen anderen ersetzt.

Zur Aufarbeitung des "Gewalt"verbots sind gefordert:

- Fachverbände und Kinderschutz- Organisationen mit **"Leitlinien pädagogischer Kunst"**: Festlegen fachlicher Erziehungsgrenzen als ausformulierte Erziehungsethik.
- Fachminister, Landesjugendämter und kommunale Spitzenverbände mit einer **Konkretisierung des "Kindeswohl"- Begriffs im Rahmen eines "Kindeswohl- Beurteilungsspielraums" (einheitliches Kindeswohl- Bewertungssystem der Träger öffentlicher Jugendhilfe).**
- Das Fehlen einer dementsprechend doppelten Aufarbeitung des "Gewalt"verbots und Beschreiben Orientierung bietender, objektivierender Entscheidungskriterien zeigt sich bereits darin, dass Träger/ Anbieter im Projekt bundesweit häufig Unterstützung nachfragen, z.B. in Inhouse-Seminaren. **PädagogInnen und Jugendämter sehen sich dabei etwa mit den folgenden Grundsatzfragen/ Einzelfragen allein gelassen.**

Beispiele bisher unbeantworteter Fragen:

- Was bedeuten "Gewalt" und "entwürdigende Maßnahme" im Sinne des § 1631 II BGB ("Gewaltverbot in der Erziehung")?
- Welche fachlichen Grenzen sind in der Erziehung neben den rechtlichen zu wahren?
- Wie werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen (Kindesrechte) im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag gelebt?
- Wo beginnt Freiheitsentzug und endet Freiheitsbeschränkung?
- Was ist bei verbalen oder körperlichen Aggressionen eines/r Kindes/

Jugendlichen möglich?

- Wann sind aktive pädagogische Grenzsetzungen möglich, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mithilfe dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Darf ich mich einem Kind/ einer/ m Jugendlichen in den Weg stellen, damit zugehört wird?
- Darf ich dabei auch festhalten?
- Wann darf ich ein Handy wegnehmen?
- Was ist mit der Fixierung von Kindern und Jugendlichen, z.B. am Boden?
- Was ist mit Postkontrolle und Zimmerdurchsuchung?
- Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?

Die Fachwelt schweigt also, auch die Politik, die zur Klarstellung ein "Kindesrecht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung" in Art. 6 Grundgesetz/ GG einfügen sollte, stattdessen (so ein Anbieter) "Einrichtungen vor sich her treibt" (Untersuchungsausschuss Friesenhof/ Schleswig Holstein). Immerhin hat die "Gewaltächtung" von 2001 Verunsicherung bewirkt: "darf ich ein Kind noch anfassen"? Welchem Kind/ Jugendlichen nützen aber politische Analysen auf der Strafbarkeits- und Kindeswohlgefährdungsebene, die in der Praxis selten relevant sind, wenn nicht zugleich die alltäglichen Probleme der pädagogischen Praxis reflektiert werden: ob Verhalten kindeswohlgerecht ist, d.h. "Machtmissbrauch" auszuschließen ist. Objektivierende Betrachtungen, was "Kindeswohl" bedeutet (wie im Projekt vorgeschlagen) fehlen jedoch, wie bereits dargelegt: warum fehlen "Leitlinien pädagogischer Kunst" wie etwa bestehende "Regeln ärztlicher Kunst"? Warum fehlen auf der "Pädagogischen Straße" Leitplanken der Orientierung? Warum bietet die Wissenschaft keine Antworten? Warum schweigen Fachverbände (die IGFH hat sich für "unzuständig" erklärt)? Warum kann von Juristen keine Hilfe erwartet werden? Und die Politik: hat sie nicht Konsequenzen zu ziehen und für die außerfamiliäre Erziehung das "Kindesrecht auf fachlich begründbares Verhalten" gesetzlich zu fixieren, nachdem sie Unsicherheiten hervorgerufen hat? Ziel sollte sein, der Beliebigkeitsgefahr in der Praxis und in Behörden zu begegnen. Keinesfalls kann es ausreichen, die "Heimaufsicht" der Landesjugendämter zu stärken. Mehr Transparenz nach außen würde nur eine Qualifizierung der präventiv wirkenden Landesjugendamt-Beratung bieten. Wenn jedoch einige Landesjugendämter weiterhin die Kontrolle im Kontext von "Heimaufsicht" betonen, wird es dabei bleiben, dass sie relativ spät und nicht umfassend informiert sind: **welche/ r PädagogIn öffnet sich mit eigenen Problemen, wenn sie/ er mit einer "Tätigkeitsuntersagung" (§ 48 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII) rechnen muss?**

- Feststeht, dass Anbieter/ Träger "von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten" - also nicht nur Heime der Erziehungshilfe - seit 2012 (Bundeskinderschutzgesetz) "fachliche Handlungsleitlinien" zu verantworten haben, in denen sie ihre pädagogische Grundhaltung transparent und selbstbindend erläutern: "zur Sicherung des Kindeswohls

und zum Schutz vor Gewalt", übrigens mit Beratungsanspruch "gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe", also dem Landesjugendamt.

In der Jugendhilfe: warum wird das Thema HANDLUNGS-SICHERHEIT - GEWALTVERBOT PÄDAGOGIK nur anlässlich von Missständen evident?

- PädagogInnen weisen teilweise darauf hin, in kritischen Situationen des pädagogischen Alltags - auch angesichts fehlender Orientierung bietender "fachlicher Handlungsleitlinien" ihres Trägers/ Anbieters - nach "gesundem Menschenverstand" intuitiv richtig zu reagieren. Sie lassen dabei eine selbstkritische Position vermissen, setzen ausschließlich auf ihre persönliche pädagogische Haltung, die sicherlich Grundlage jeder Entscheidung zu sein hat. Darauf aufbauend ist jedoch im Kontext "Pädagogische Qualität" eine zunächst subjektiv ausgerichtete Entscheidung auf zwei Ebenen objektivierend zu reflektieren: zunächst auf der fachlichen Ebene der Verantwortbarkeit ("fachliche Begründbarkeit"), möglichst getragen von "fachlichen Handlungsleitlinien" des Trägers/ Anbieters, anschließend auf der juristischen Ebene rechtlicher Zulässigkeit. Im Übrigen: "fachliche Handlungsleitlinien" sind gerade deshalb wichtig, weil sie den größt möglichen Nenner gemeinsamer pädagogischer Grundhaltung eines Trägers/ Anbieters dokumentieren: transparent für Sorgeberechtigte/ Eltern, Jugend- und Landesjugendamt. Auf diese Weise begegnen sie nicht nachvollziehbaren unterschiedlichen Reaktionen in vergleichbaren Situationen innerhalb der Gruppe pädagogisch Verantwortlicher.
- Wer gesteht sich und Anderen ein, dass sie/ er an eigene Grenzen stößt? Nach dem Prinzip "es gut mit der/ m Kind/ Jugendlichen zu meinen", werden Probleme nicht angesprochen.
- PädagogInnen fürchten, dass ihre Professionalität in Frage gestellt wird, wenn sie sich öffnen. Dabei stößt aber jeder Mensch an seine Grenzen, wenn er sich mit besonderen Situationen konfrontiert sieht und ist es durchaus professionell, sich zu öffnen, z.B. in Teamreflexion, um Lösungsoptionen zu finden.
- PädagogInnen öffnen sich nicht gegenüber ihrem Träger/ Anbieter, weil sie arbeitsrechtliche Konsequenzen fürchten: formal juristische Reaktionen anstelle unterstützender Beratung.
- Anbieter öffnen sich nicht gegenüber Jugend- und Landesjugendämtern, um Rechtfertigungsdruck zu vermeiden, auch wegen ihrer Belegungs- (Jugendamt) und Betriebserlaubnis- Abhängigkeit (Landesjugendamt).
- Wenn sich Träger/ Anbieter und PädagogInnen öffnen wollen, fehlt oft eine kompetente präventiv wirkende Fachberatung. Vielmehr betonen Ämter ihre Kontrollfunktion (z.B. einige Landesjugendämter), was wiederum hindert, Anfragen zu stellen. Letzteres führt dann dazu, dass Behörden nur im Einzelfall und sehr spät informiert sind.

Das PROJEKT BEANTWORTET ALLE FRAGEN

2. Projekt- Webseiten übersichtlicher

3. Aufsichtsmaßnahmen sind keine Pädagogik- Instrumente

Typische Maßnahmen der Gefahrenabwehr – z.B. Postkontrolle und Wegsperrungen – sollten nicht pädagogisch begründet werden. Einerseits besteht dann die Möglichkeit, dass im Kontext des “Imports” in die Pädagogik die rechtlichen Voraussetzungen unbeachtet bleiben, die mit der Abwehr einer Gefahr verbunden sind (“akute Gefahr”, “geeignet”, “verhältnismäßig”), sodass Kindesrechte verletzt würden. Andererseits dürfte auch nach solchem “Import” eine fachliche Begründbarkeit ausgeschlossen sein: so ist z.B. das Wegschließen eines Kindes in einem “Beruhigungsraum” für das Verfolgen eines pädagogischen Ziels ungeeignet, d.h. insoweit nicht begründbar. In der subjektiven Verfolgung eines pädagogischen Ziels (Beruhigung) läge zugleich ein “pädagogischer Kunstfehler“. Ob unter rechtlichem Aspekt eine “geeignete” und

Projektverantwortlich Martin Stoppel: 02104 41646 . 0160 9974504

martin-stoppel@gmx.de

[View this email online](#)

Here you can start to write your message. Be polite with your readers!
Do not forget the subject of this message.

To change your subscription